

### **1. Zulässige Brennstoffarten:**

- Biomasse (Holz) aus der Forstwirtschaft, Landschaftspflege, Baumschnitt sowie aus dem Anbau nachwachsender Rohstoffe,
- Abfälle aus der Be- und Verarbeitung von Holz,
- Altholz aus unterschiedlicher Vornutzung
- Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit und ohne biogenen Anteil

### **2. Zulässige Behandlungen Holz und Altholz:**

- naturbelassen,
- gestrichen, lackiert, verleimt einschließlich Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten,
- beschichtet, einschließlich mit halogenorganischen Beschichtungen,
- mit Holzschutzmitteln behandelt

### **3. Für Brennstoffe: Zulässige Abfallschlüsselnummern nach AVV:**

- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft (Holz)
- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 01 04 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten u. Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten u. Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 10 Verpackungen (Holz), die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 17 02 01 Holz
- 17 02 04 (Glas, Kunststoff und) Holz, die gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährlicher Stoffe verunreinigt sind
- 19 05 01 nicht kompostierbare Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
- 19 12 06 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
- 19 12 11 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
- 20 01 37 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
- 20 02 01 kompostierbare Abfälle (holzartig)

### **4. Unzulässige Brennstoffarten:**

- Brennstoff, der mehr als 50 mg/kg PCB i.S. der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält.
- Sonstiger Abfall, der nach Maßgabe bestehender Verordnungen und Gesetze oder der Einstufung der Erzeugerbehörde zu beseitigen ist

#### 5. Zusammensetzung / Heizwert / Inhaltsstoffe:

- Feuchte: 10 – 30 %,
- Heizwert: Abfallbrennstoff > 11.000 kJ/kg, Frischholz (kein Abfall): > 9.000 kJ/kg, alle max. 19.500 kJ/kg
- Unverbrennbares gesamt (Asche): < 8 %  
desgl, für 191210, 191211, 191212 ≤ 15 %
- Metalle < 3 %
- Chlor: < 1 %
- PCB/PCT: < 50 mg/kg
- Quecksilber (Hg): < 1 mg/kg
- Organische Bestandteile kleiner 5%, geruchsarm

#### 6. Zerkleinerung:

- 85 % der Menge mit einer Kantenlänge von bis zu 100 x 100 x 100 mm
- 15 % der Menge mit einer Kantenlänge größer 100 x 100 x 100 mm (davon 10 % mit bis zu 100 x 100 x 150 mm und 5 % mit bis zu 100 x 100 x 200 mm (Übergrößen größer 100 x 100 x 200 mm werden in der Anlage ausgeschleust und sind durch den Lieferanten zurückzunehmen).  
Staubanteil: < 0,5 mm < 3 %, Schüttdichte größer 200 kg/m<sup>3</sup>

#### 7. Überwachung:

Die Einhaltung der Qualitätsparameter wird durch das Betriebspersonal des Kraftwerkes Mansfelder Land überwacht in Form von:

- Eingangskontrolle aller Anlieferungen,
- Entnahme und Analyse von Stichproben in festgelegten Abständen.

Bei Verdacht auf unzulässige Inhaltsstoffe besteht das Recht auf Rückweisung.